

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 45

Helmstedt, den 16.11.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

192.	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters; Mandatswechsel im Kreistag	502
193.	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb der Fachanwendung MESO zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord- Elm	503
194.	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Ver- dienstausfall und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige	506
195.	Öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung für die Tätig- keit als Bezirksschornsteinfegermeister/in für den Kehrbezirk 10502	509
196.	Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Bauvorhaben gem. § 3 a UVPG; hier: Anschlussbahn der E.ON Kraftwerke GmbH, Helmstedter Revier, an den Bahnhof Helmstedt; Umrüstung der Bahnübergangssicherungsanlagen in Bahn-km 2,942 und 4,765 der ehemaligen DB-Strecke 1940 zwischen Helmstedt und Alversdorf; Antrag auf Plangenehmigung nach § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	513
197.	Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt	514
198.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Büdenstedt	516
199.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	520

B. Nichtamtlicher Teil

192. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters:
Mandatswechsel im Kreistag

Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der z. Z. gültigen Fassung geht der Sitz des Kreistagsabgeordneten Wittich **Schobert**, der auf die Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Helmstedt verzichtet hat, auf die nächste Ersatzperson für den durch Personenwahl gewählten Bewerber Schobert des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Wahlbereich I (Helmstedt) über.

Nächste Ersatzperson nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags ist Frau Cornelia **Bosse**, Willy-Brandt-Ring 81, 38350 Helmstedt.

Frau Bosse hat das Mandat angenommen. Die Mitgliedschaft der Abgeordneten im Kreistag begann am 04. November 2011 gem. § 51 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Feststellung des Kreistages gem. § 52 Abs. 2 NKomVG.

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 09.11.2011

gez. Wunderling-Weilbier

(Wunderling-Weilbier)

**193. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Bereitstellung und den Betrieb der Fachanwendung
MESO zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde
Nord-Elm**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt**
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt

und

der **Samtgemeinde Nord-Elm**
Steinweg 15, 38373 Süplingen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Nord-Elm“ genannt

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt die Bereitstellung und den Betrieb der Fachanwendung MESO der Samtgemeinde Nord-Elm.

§ 2

Umfang der Arbeiten

- (1) Die Tätigkeiten der Stadt Helmstedt beschränken sich ausschließlich auf EDV-technische Dienstleistungen, die erforderlich sind, um die Fachanwendung MESO auf einem Server der Stadt Helmstedt zu betreiben. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot der Stadt Helmstedt vom 17.03.2011 zur Bereitstellung und Betrieb der o.g. Fachanwendung.

§ 3

Haftung und Prüfung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Samtgemeinde Nord-Elm, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Nord-Elm. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der gem. §§ 1 und 2 übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von der Samtgemeinde Nord-Elm wie folgt erstattet:
 1. Die einmaligen Dienstleistungen gemäß Position 1 des o.g. Angebotes durch eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 900,00 €.
 2. Die Dienstleistungen für den laufenden Betrieb gemäß Position 2 des o.g. Angebotes durch eine Jahrespauschale in Höhe von 2.500,00 €.
- (2) Auf die Jahrespauschale leistet die Samtgemeinde Nord-Elm zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H. Die Aufwendungen für die einmaligen Dienstleistungen sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung zu erstatten.
- (3) Die Jahrespauschale wird sowohl hinsichtlich des Aufwandes als auch hinsichtlich des Stundensatzes jährlich überprüft und ggf. angepasst. Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt auf Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (z.Z. KGSt-Materialien Nr. 8/2010). Eine erforderliche Anpassung der Jahrespauschale ist der Gemeinde bis zum 31.07. eines Jahres mitzuteilen und gilt für das Folgejahr.
- (4) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Falls die Stadt Helmstedt aufgrund dieser Vereinbarung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Samtgemeinde Nord-Elm zu tragen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.06.2011 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 21.06.2011

Süpplingen, den 31.10.2011

Stadt Helmstedt

Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Eisermann

gez. Lorenz

(Eisermann)
Bürgermeister

(Lorenz)
Samtgemeindebürgermeister

**194. Bekanntmachung der Satzung
des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall
und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 04.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 EURO.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

die/der 1. stellvertretende Landrätin/Landrat	405,00 EURO
die/der 2. stellvertretende Landrätin/Landrat	300,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit 5 und mehr Mitgliedern	405,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 4 Mitgliedern	200,00 EURO
die Beigeordneten	100,00 EURO
- (3) Übt ein/e Kreistagsabgeordnete/r mehrere Funktionen nach Abs. 2 aus, so erhält sie/er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
- (5) Nimmt ein/e Funktionsträger/in länger als 3 Kalendermonate ihre/seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Kalendermonate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

§ 2

Sitzungsgelder, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen/Gruppen ein Sitzungsgeld von 20,00 EURO je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Kreistagsabgeordnete nur als Zuhörer/innen teilnehmen. Abweichend von Satz 1 beträgt das Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzungen des Kreistages 40,00 EURO.
- (2) Ein Sitzungsgeld entsprechend dem Absatz 1 Satz 1 erhalten auch diejenigen Kreistagsabgeordneten, die den Landkreis in Organen bzw. Gremien von Organisationen, Gesellschaften, Verbänden und Vereinen vertreten, in die sie der Kreistag oder der Kreisausschuss entsandt hat. Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften des § 2 Abs 1 Satz 1 gelten auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen die/der Kreistagsabgeordnete von der Landrätin/dem Landrat eingeladen wurde.

Der Kreisausschuss kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.
- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Abs. 1 bis 3 wird eine Entschädigung von stündlich bis zu 8,00 EURO, höchstens bis zu 48,00 EURO je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nachgewiesene Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der/des Kreistagsabgeordneten angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 3

Fahrkostenerstattung

- (1) Kreistagsabgeordneten werden die notwendigen Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Ort der Veranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und zurück erstattet, und zwar bei Benutzung

- a) öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Fahrkosten der 1. Klasse,
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EURO je km.

Abweichend von Satz 1 werden Kreistagsabgeordneten mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, nachzuweisen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen „G“ oder „aG“), die notwendigen Fahrtkosten auch erstattet, sofern sie am jeweiligen Sitzungsort wohnen.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhalten für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine monatliche Fahrkostenpauschale
die/der 1. und 2. stellvertretende Landrätin/Landrat
sowie die Vorsitzenden der Fraktionen/Gruppen je 200,00 EURO

Alternativ kann auf Antrag für das folgende Kalenderjahr die Entschädigung auf der Basis einer Einzelabrechnung gewählt werden.

- (3) Die Fahrkostenpauschale entfällt, wenn Funktionsträger/innen ihre Aufgaben länger als einen Kalendermonat ununterbrochen nicht wahrnehmen, für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen zu Veranstaltungen, die keine Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 – 3 darstellen, wird eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Helmstedt geltenden Bestimmungen gewährt; abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge 0,30 EURO je km.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreisausschuss.

§ 5

Verdienstaussfall, Pauschalstundensätze

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben neben den Entschädigungen nach §§ 1 - 3 Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaussfalles. Personen, die keinen Verdienstaussfall geltend machen und einen besonderen finanziellen Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, nachweisen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.
- (2) Bei Arbeitnehmern können diesen bzw. dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene, ersatzweise der schriftlich glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (4) Der Höchstbetrag für den Verdienstaussfall wird auf 32,00 EURO je Stunde und 192,00 EURO je Tag festgesetzt. Für den Pauschalstundensatz nach § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt der Betrag von 12,00 EURO je Std. und höchstens 72,00 EURO je Tag.

§ 6

Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO je Sitzung.
§ 2 Abs. 3 und 4, § 4 und § 5 gelten entsprechend.
- (2) Für die Fahrten zwischen dem Wohnsitz und dem Veranstaltungsort wird Fahrkostenerstattung entsprechend § 3 Abs. 1 geleistet.

§ 7

Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Helmstedt erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) und ihres Verdienstaussfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Kreisjägermeister/in | 153,00 EURO |
| 2. Kreisbeauftragte für den Naturschutz, je | 102,00 EURO |
| 3. Leiter/in Kreisbildstelle | 128,00 EURO |
| 4. Leiter/in der ehem. Universitätsbibliothek | 230,00 EURO |
| 5. Leiter/in der Kreisbibliothek | 230,00 EURO |
| 6. Kreisheimatpfleger/in | 230,00 EURO |
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Helmstedt geltenden Bestimmungen gewährt.
- (3) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft.

Helmstedt, 09.11.2011

Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

(L.S.)

(Wunderling-Weilbier)

ABl-Nr. 45 vom 16.11.2011

195.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ausschreibung für die Tätigkeit als Bezirksschornstein-
fegermeister/in für den Kehrbezirk 10502**

Im Landkreis Helmstedt wird auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfegergesetz (SchfG) i. V. m. §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für eine Bestellung zum

nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31.01.2012,

die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister/in für folgenden Kehrbezirk ausgeschrieben

10502

Der Kehrbezirk umfasst:

1. Straßenzüge in der Stadt Helmstedt
2. den OT Schickelsheim in der Stadt Königslutter am Elm sowie
3. Süplingenburg in der Samtgemeinde Nord-Elm

Derzeit sind ca. 2.200 Gebäude zu betreuen.

Die Bestellung wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG, § 48 SchfHwG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze des § 9 SchfG erfolgen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG). Sie müssen weiterhin über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlich sind.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Es bleibt vorbehalten, Bewerber mit weitgehend identischen Voraussetzungen, die für die Bezirksbesetzung in die engere Wahl kommen, vor der Auswahlentscheidung gegebenenfalls zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch einzuladen.

Die schriftliche Bewerbung sowie die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum

30.11.2011

in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbungsunterlagen – Kehrbezirk 10502“ beim

**Landkreis Helmstedt
Bauordnungsamt/Schornsteinfegerwesen
Conringstraße 27 - 30
38350 Helmstedt**

eingegangen sein.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteinganges beim Landkreis Helmstedt.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax-, die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält, einschließlich der Zeiten für geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst.
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle.
3. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikationen die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
4. Lückenloser Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden und Arbeitsverträgen und ggf. Erklärung, dass sie Inhaber eines Kehrbezirkes sind.
5. Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen in den vergangenen 7 Kalenderjahren (Teilnahmebescheinigungen).
6. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeisterinnen / Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt.
7. In Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks außerhalb des Landkreises Helmstedt ist, den Namen, die Anschrift, die Telefon-/Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.
8. Unterzeichnete Eigenerklärung, dass bei einer Bestellung die Aufhebung einer vorhandenen Bestellung beantragt wird.
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0).

10. Schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen.
11. Erklärung von Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister erforderlich sind.
12. Unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren/Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren/Insolvenzverfahren bekannt ist.
13. Vorlage eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister. Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die/der Bewerberin/Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wird.
14. Erklärung, dass gegen die Bewerberin/den Bewerber kein Gewerbeuntersagungsverfahren gemäß § 35 GewO oder nach ausländischen Vorschriften Vergleichbares anhängig ist.
15. Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber in den letzten drei Jahren keine Versicherung an Eides statt abgegeben haben.
16. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Die aufgeführten Unterlagen können im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden. Fehlende Unterlagen können vom Landkreis Helmstedt nachgefordert werden und sind in einer zu bestimmenden Frist vorzulegen. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Unvollständige Bewerbungen können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen nach Nr. 1., 9., 10. und 12. bis 16. dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Auf die Aufhebung der Bestellung wegen Vollendung des 67. Lebensjahres gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG wird ausdrücklich hingewiesen.

Auf § 10 Abs. 1 SchfHwG, wonach Bezirksschornsteinfegermeisterinnen/ Bezirksschornsteinfegermeister nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden können, wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist der ausgewählte Bewerber/die ausgewählte Bewerberin bereits Inhaber/in eines Kehrbezirks, muss die vorherige Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 11 Abs. 5 SchfG bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Durch Vorlage des entsprechenden Antrags an die zuständige Behörde bzw. durch deren Bescheid, ist dieses nachzuweisen.

Nimmt der ausgewählte Bewerber den ihn angebotenen Kehrbezirk an, wird sein Name den übrigen Bewerbern gemeinsam mit der Mitteilung bekannt gegeben, dass ihre Bewerbung nicht erfolgreich war.

Die Bewerber/innen erklären sich mit der Einreichung der Bewerbung ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen eines Rechtsbehelfs und der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Auswahlentscheidung des Landkreises Helmstedt ihre im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse soweit als für das jeweilige Verfahren notwendig, offen gelegt werden dürfen.

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO).

Auskünfte zum Auswahlverfahren erteilt Frau Ilona Stolpmann, Telefon 05351/121-2208, eMail: Ilona.Stolpmann@landkreis-helmstedt.de.

Helmstedt den 14.11.2011

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Wagner

196. Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Bauvorhaben gemäß § 3 a UVPG;

hier: Anschlussbahn der E.ON Kraftwerke GmbH, Helmstedter Revier, an den Bahnhof Helmstedt; Umrüstung der Bahnübergangssicherungsanlagen in Bahn-km 2,942 und 4,765 der ehemaligen DB-Strecke 1940 zwischen Helmstedt und Alversdorf; Antrag auf Plangenehmigung nach § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Für das o.g. Vorhaben beantragt die E.ON Energy from Waste eine Plangenehmigung gemäß § 18 b AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Voraussetzung hierfür ist u.a. dass es sich um ein Vorhaben handelt, für das **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung aufgrund von § 3 c UVPG bei Vorhaben, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, hat ergeben, dass **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 04.10.2011

Landkreis Helmstedt
Ordnungsamt
- Straßenverkehrsabteilung -

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Leitender Kreisverwaltungsdirektor

197.

**Bekanntmachung der
Hauptsatzung
des Landkreises Helmstedt**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 04. November 2011 folgende Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Helmstedt“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Helmstedt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Helmstedt zeigt im oberen Teil ein springendes Pferd und im unteren Teil Schlägel und Eisen sowie eine Ähre.
- (2) Die Flagge des Landkreises Helmstedt zeigt die Farben „blau-gelb-blau“ sowie das Wappen des Landkreises.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Helmstedt“.

§ 3

Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 75.000,00 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Mitglieder des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat an.

§ 5

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Stellvertreterin bzw. der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin bzw. Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder

Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

- (3) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat informiert die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet:
 - 1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“,
 - 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“,
 - 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“,
 - 4. Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einschl. der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Beiräte rechtzeitig vor der Sitzung im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“,
 - 5. sonstige Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die Verkündung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ hinzuweisen.
- (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 04. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08. November 1996, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt vom 20. Juni 2003, außer Kraft.

Helmstedt, 11.11.2011

Der Landrat

(L.S.)

gez. Wunderling-Weilbier

(Wunderling-Weilbier)

ABI-Nr. 45 vom 16.11.2011

198.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Büddenstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 10. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Büddenstedt“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
Geteilt in Schwarz und Silber, oben ein in zwei Reihen von Rot und Silber geschachtelter Balken, unten Schlägel und Eisen in Schwarz.
- (2) Die Farben der Gemeinde und der Flagge sind: „rot-weiß-rot“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Büddenstedt, Landkreis Helmstedt.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 15.000,-- Euro und im Falle von Vergaben nach der VOB 25.000,-- Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rates. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss. Über einen Betrag bis zu 5.000,-- Euro kann der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt. Die Auftragsvergaben und Verträge im Wert ab 3.000,-- € werden dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis gegeben.

- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,-- Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Auftragsvergaben und Verträge im Wert ab 500,-- Euro sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung. Es führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt (1. stellv. Bürgermeister/in bzw. 2. stellv. Bürgermeister/in).

§ 5

Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Leiter des Geschäftsbereiches Bauwesen und zentrale Dienste und bei dessen Verhinderung der Leiter des Geschäftsbereiches Ordnungswesen und Soziales.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Büddenstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder

Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Gemeinde Büddenstedt (Internet). Zusätzlich erfolgt in allen Ortsteilen ein öffentlicher Aushang in den Aushangkästen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in der Braunschweiger Zeitung – Ausgabe Helmstedt – hingewiesen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Im Übrigen unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen, im gemeindlichen Mitteilungsblatt) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Nov. 2001 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 06. Juli 2004 außer Kraft.

Büddenstedt, den 11. Nov. 2011

gez. Neddermeier

(L.S.)

Frank Neddermeier
Bürgermeister

**199. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 24.11.2011, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Jugendhilfeplanung: - *mündlicher Sachstandsbericht* -
6. Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis Helmstedt und seinen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden.
hier: 1. Änderung gem. § 8 Abs. 3 der Vereinbarung Finanzen von Kindertagesstätten
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 10.11.2011

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 45 vom 16.11.2011

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier